Wappensatzung für die Stadt Neustadt in Holstein

I. Einleitung

Aufgrund eines Beschlusses des Hauptausschusses vom 06.07.2016 soll für die Stadt Neustadt in Holstein eine Wappensatzung erarbeitet werden.
Diesem Begehren des Hauptausschusses liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Anfang Januar wendete sich Herr Torben Röhr an die Stadt Neustadt in Holstein mit der Bitte, die Verwendung des Stadtwappens für ein Wappen des Fanclub „HSV Hafensänger“ zu genehmigen. Dieser Fanclub wurde 2008 in Neustadt von Bewohnern der Stadt Neustadt in Holstein gegründet und bezieht sich auf den Hamburger Sport Verein. Um einen Bezug zu der Geburtsstadt und Heimat der Mitglieder darzustellen, sollte das Wappen der Stadt Neustadt in Holstein im Hintergrund des Wappens des Fanclubs „HSV Hafensänger“ mit aufgenommen werden.

Gemäß § 1 IV der Hauptsatzung der Stadt Neustadt in Holstein bedarf es für die Verwendung des Stadtwappens der Zustimmung des Hauptausschusses.

Am 18.03.2015 wurde der Antrag auf Zustimmung vom Hauptausschuss abgelehnt.
Dies wurde am 20.03.2015 Herrn Röhr mitgeteilt.

Am 06.04.2016 erschien in einer Ausgabe des „reporters“ eine Anzeige des Fanclubs „HSV Hafensänger“. In der Anzeige war unter anderem das Logo des Fanclub „HSV Hafensänger“ abgedruckt. Auf diesem ist im Hintergrund ein auf blauem Wasser fahrendes Boot mit 2 Männern zu sehen, wobei einer dieser Männer ein Bierkrug ähnliches Gefäß nach oben streckt. Über dem Boot sind Teile eines Nesselblattes zu erkennen.

Frau Giszas machte darauf im Hauptausschuss vom 18.05.2016 aufmerksam.
Daraufhin wurde Herr Röhr am 20.05.2016 schriftlich zur Unterlassung aufgefordert.
Am 06.07.2016 wurde im Hauptausschuss, nach einer Diskussion darüber ob und inwieweit das Wappen des Fanclubs „HSV Hafensänger“ das Wappen der Stadt Neustadt in Holstein widerspiegelt, einstimmig beschlossen, dass eine Wappensatzung geschaffen werden soll, um eine Rechtsgrundlage zu schaffen, die ähnliche gelagerte Fälle für die Zukunft unterbindet. Diese Wappensatzung soll unteranderem einen Bußgeldkatalog aufweisen für die nichtgenehmigte Benutzung des Neustädter Stadtwappens.

Eine eingehende rechtliche Überlegung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Wappensatzung mit einem solchem Zweck nach schleswig-holsteinischem Landesrecht nicht möglich ist.

II. Ermächtigungsgrundlagen für Erlass kommunaler Satzungen

Die kommunale Satzungsautonomie ergibt sich grundsätzlich aus Art. 28 II GG. Die Satzungsautonomie ist ein verliehenes, dezentralisiertes Rechtsetzungsrecht, das im Rahmen bestehender Rechtsordnungen gehandhabt werden muss. Sie stellt die Befugnis zur Selbstgesetzgebung dar. Demnach muss den Gemeinden das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu leiten. Die einfachgesetzliche Satzungsermächtigung in Schleswig-Holstein ergibt sich aus § 4 GO.

Die Grenzen der Satzungsautonomie finden sich im Grundgesetz. Gemäß Art. 28 II GG müssen sich die Satzungen im Rahmen der Gesetze befinden. Für Satzungen, die einen Eingriff in

grundrechtlich geschützte Freiheits- und Eigentumsrechte darstellen, ist eine darüber hinausgehende gesetzliche Ermächtigung erforderlich, in der Inhalt, Zweck und Ausmaß bestimmt werden, wie z.B. bei Abgabensatzungen.
Die Grenze für Satzungen mit Strafbewehrung ist vor allem Art. 103 II GG und dem dort enthaltenem Bestimmtheitsgebot. Gesetze i.S.d. Art. 103 II GG sind nicht nur Gesetze im formellen Sinne. Nach dem Verfassungsgrundsatz von Art. 103 II GG, den § 3 OWiG auch für das Recht der Ordnungswidrigkeiten herausstellt, kann eine Handlung als Ordnungswidrigkeit nur geahndet werden, wenn die Möglichkeit der Ahndung gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen worden ist.
Zudem besteht gemäß Art. 103 II GG die Möglichkeit der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten durch die Gemeinde nur dann, wenn durch den Landesgesetzgeber den Gemeinden die entsprechende Befugnis eingeräumt worden ist. Die Ermächtigung des Landesgesetzgebers muss dabei auch selbst den Anforderungen des Art. 103 II GG standhalten. Die Ermächtigung muss deshalb ihrerseits so gehalten sein, dass sich aus ihr ablesen lässt, ob der in der Satzung geregelte Ordnungswidrigkeitstatbestand nach den Intentionen des Gesetzgebers überhaupt statuiert und wie er bewehrt werden könnte.

III. Anwendung für Neustadt in Holstein

Solch eine spezielle Ermächtigung ergibt sich in Schleswig-Holstein z.B. aus § 134 GO.
Gemäß § 134 V GO handelt auch derjenige ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Satzung über die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung zuwiderhandelt, soweit die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
§ 134 V GO bezieht sich ausdrücklich nur auf öffentliche Einrichtungen. Als „öffentliche Einrichtungen“ werden Einrichtungen bezeichnet, die der Öffentlichkeit zur Benutzung zur Verfügung gestellt werden. Auch Anstalten, Leistungsvorrichtungen oder wirtschaftliche Unternehmen einer Gemeinde zählen zu den öffentlichen Einrichtungen. Beispiele hierfür sind: Altenheime, Bibliotheken, Friedhöfe, Museen, Schulen, Schwimmbäder etc.
Ein Wappen ist keine öffentliche Einrichtung.
Andere spezielle Satzungsermächtigungen, die ausdrücklich auch Bußgeldvorschriften umfassen, sind z.B.§§ 90 LBO, § 175 III LVwG,
Diese Normen erfassen tatbestandlich nicht die Benutzung eines Wappens.
Fraglich ist, ob jedoch bundesgesetzliche Normen Anwendung finden könnten. Gemäß § 124 OWiG handelt derjenige ordnungswidrig, wer unbefugt das Wappen eines Bundes oder eines Landes oder den Bundesadler oder den entsprechenden Teil eines Landeswappens oder eine Dienstflagge des Bundes oder Landes benutzt. Kommunale Wappen und Dienstflaggen sind jedoch nicht geschützt. § 124 OWiG ist insoweit keine abschließende Regelung, sondern lässt besondere Vorschriften im Landesrecht zu.
Davon hat das Land Schleswig-Holstein keinen Gebrauch gemacht.
Zusammenfassend fehlt eine landesrechtliche Ermächtigungslage eine Satzung zu erlassen, um das nicht genehmigte Gebrauchen eines Wappens mit einer Ordnungswidrigkeit zu sanktionieren.

IV. Vergleich zu anderen Bundesländern

Von einer speziellen Ermächtigung nach § 124 OWiG eine landesrechtliche Vorschrift zur Sanktionierung der Benutzung kommunaler Wappen zu schaffen, haben die Bundesländer Baden-Württemberg und Sachsen Gebrauch gemacht und in § 8 BWLOWiG und § 10 SächsOWiG einen entsprechenden Bußgeldtatbestand geschaffen.
Die meisten Landesgesetze haben in ihrer Gemeindeordnung innerhalb der Generalklausel eine allgemeine Ermächtigung zum Erlass von Satzungen mit Ordnungswidrigkeiten geschaffen, wie

z.B. in Art. 24 II 2 BayRGO oder § 24 GemO Rheinland-Pfalz. Solch eine allgemeine Ermächtigung fehlt ebenfalls in Schleswig-Holstein.

V. Was kann man tun?

Aufgrund der rechtlichen Überlegungen ist eine Wappensatzung überflüssig. Eine Wappensatzung in Schleswig-Holstein kann lediglich das Verfahren über eine Genehmigung regeln. Es ist nicht möglich reglementierende Vorschriften aufzunehmen, da es hierfür keine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage gibt. Eine Satzung zu schaffen, lediglich für Regelungen der Genehmigung, erscheint nicht als sinnvoll, da dies bereits in der Hauptsatzung geregelt ist.

Es bleibt aber der zivilrechtliche Weg.
Die Stadt Neustadt in Holstein hat gegen den Fanclub „HSV Hafensänger“ einen Unterlassungsanspruch gemäß § 12 BGB iVm §§ 5, 15 MarkenG.
Gemäß § 12 BGB kann der Berechtigte Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen, wenn das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten von einem anderen bestritten wird oder das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt wird. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.
§ 12 BGB schützt dabei nicht nur den „Namen“, und auch nicht nur von natürlichen Personen, sondern von jedermann, einschließlich der Körperschaften öffentlichen Rechts. Unter einen Namen versteht man dabei jedes Zeichen, das zur Individualisierung, d.h. zur Unterscheidung einer Person von anderen Personen bestimmt und geeignet ist. Dazu ist grundsätzlich erforderlich, dass das fragliche Zeichen Unterscheidungskraft hat. D.h. das gewählte Zeichen muss etwas Besonderes oder Individuelles an sich haben, so dass es sich bereits nach seiner Art dazu eignet, den Träger der Bezeichnung von anderen Personen zu unterscheiden. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so kann auch ein von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts berechtigterweise geführtes Wappen Namens- oder Zeichenschutz genießen.
Diese Voraussetzungen sind aus Sicht der Verwaltung nach erfüllt. Die Individualität des Neustädter Wappens ist gegeben, um sich von anderen Gemeinden zu unterscheiden. Das Wappen ist gemäß § 11 GO berechtigterweise geführt.
Demnach kann die Stadt Neustadt in Holstein Unterlassung verlangen, wenn ihr Interesse dadurch verletzt wird, dass der Fanclub „HSV Hafensänger“ unbefugt den gleichen Namen gebraucht. Da § 12 BGB im Zusammenhang zu §§ 5,15 MarkenG gesehen werden muss, ergibt sich, dass sich der Unterlassungsanspruch nicht nur bei identischer Verwendung des Wappen erstreckt, sondern auch auf verwechslungsähnliche Wappen. D.h. es muss eine Verwechslungsgefahr einer Zuordnung des so bezeichneten Geschäfts zu einem anderen Geschäft oder dessen Inhaber vorliegen. Dafür genügt aber bereits die Gefahr, dass der Berechtigte, also die Stadt Neustadt in Holstein, durch die unbefugte Verwendung des Zeichens seitens eines anderen zu Einrichtungen, Waren oder Leistungen in Beziehung gesetzt wird, mit denen sie nichts zu tun hat und auch nichts zu tun haben will.[1] Dies wird schon angenommen, wenn durch die Zeichenverwendung seitens eines anderen der falsche Eindruck entsteht, der Berechtigte habe dem Benutzer ein Recht zur Verwendung des Zeichens erteilt. Dabei genügt bei der Verwendung eines Wappens seitens eines Dritten, dass das Wappen in einer Weise verwendet wird, die geeignet ist, auf das Original und damit auf den Berechtigten hinzuweisen.[2]
Es besteht hier Verwechslungsgefahr. Das Wappen des Fanclubs „HSV Hafensänger“ zeigt deutlich 2 Männer in einem Boot im blauen Wasser, wobei einer der Männer den Arm nach oben streckt. Auch das über dem Boot schwebende Nesselblatt ist zu erkennen. Es stimmt mit allen wesentlichen Merkmalen des Stadtwappens der Stadt Neustadt in Holstein überein. Es gibt lediglich eine kleine Änderung in der Hand des einen Mannes. Außerdem ist das Wappen leicht durch eine darüber liegende Zeichnung verdeckt. Dies verhindert die Verwechslungsgefahr jedoch nicht.

[1] BHZ 119, 237, 245 f.
[2] OLG Karlsruhe BB 1991,92, NJW 1991, 1487.

Der Fanclub „HSV Hafensänger“ verwendet diese Wappen auch namensmäßig, nämlich zur Kennzeichnung ihres Fanclubs. Er verletzt dadurch die Interessen der Stadt Neustadt in Holstein, weil durch die Zeichenverwendung die Gefahr begründet wird, dass die Stadt Neustadt in Holstein zu Einrichtungen, Waren oder Handlungen des Fanclubs in Beziehung gesetzt wird, mit denen sie nichts zu tun haben will, indem hier der Eindruck erweckt wird, die Stadt Neustadt in Holstein habe dem Fanclub „HSV Hafensänger“ die Verwendung des Stadtwappens zur Kennzeichnung seines Fanclubs gestattet.
Es könnte demnach ein Vorgehen vor dem Zivilgericht Aussicht auf Erfolg haben.
Zusätzlich kann gegenüber dem Fanclub „ HSV Hafensänger“ Schadensersatz gemäß § 823 I BGB verlangt werden.
Das Namensrecht gemäß § 12 BGB ist ein besonderes Persönlichkeitsrecht. Damit ist es ein absolutes Recht, wirkt also gegenüber jedermann und fällt gemäß § 823 I BGB unter ein „sonstiges Recht“.